KANTON
LUZERN

Bildungs- und Kulturdepartement
Dienststelle Gymnasialbildung

RICHTLINIE ZUM NACHTEILSAUSGLEICH AN GYMNASIEN UND FACHMITTELSCHULEN

1. Ausgangslage

Die vorliegende Richtlinie konkretisiert das Rahmenkonzept Nachteilsausgleich für die Volksschule, das Gymnasium, die Fachmittelschule und die Berufsbildung.

2. Zweck und Geltungsbereich

Diese Richtlinie regelt die Umsetzung von Nachteilsausgleichsmassnahmen (NTA-Massnahmen) an den Gymnasien (Langzeit-/Kurzzeitgymnasium) sowie an den Fachmittelschulen des Kantons Luzern. Sie gilt sowohl für den Unterricht als auch für alle Prüfungssituationen während des Schuljahres, einschliesslich der Maturitätsprüfungen sowie der Aufnahme- und Abschlussprüfungen an den Fachmittelschulen. Zweck der Richtlinie ist die Vorgabe eines einheitlichen Verfahrens zur Gewährung von NTA-Massnahmen an den genannten Bildungsinstitutionen.

3. Definition

Unter **Nachteilsausgleich (NTA)** werden Massnahmen verstanden, welche in Aus- oder Weiterbildungen allfällige behinderungsbedingte Benachteiligungen ausgleichen. Die Massnahmen betreffen formale Anpassungen des Unterrichts oder der Leistungserhebungen. Dabei werden **nicht die Lern- und Ausbildungsziele verändert**, sondern die Rahmenbedingungen an die spezifischen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung angepasst. An den Gymnasien und Fachmittelschulen können entsprechende Massnahmen entweder **im Unterricht** oder **an Prüfungen** – einschliesslich auch Aufnahme- und Abschlussprüfungen zur Anwendung kommen.

NTA-Massnahmen

- sind stets **individuell** festzulegen.
- beinhalten per Definition auf allen Bildungsstufen **keine Einschränkung** von Lernzielen oder geforderten Kompetenzen.
- orientieren sich an der **bewährten Praxis** in vergleichbaren Fällen.

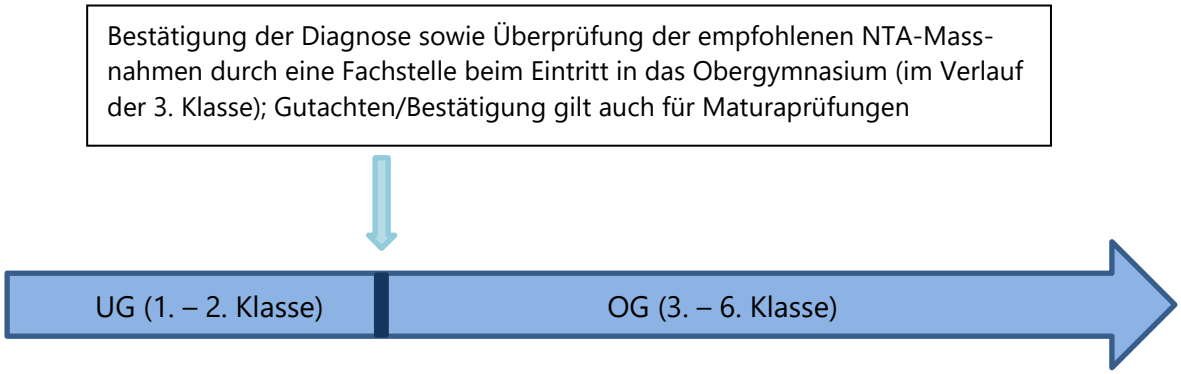
- sind angemessen zu **befristen** und allenfalls regelmässig in Bezug auf ihre Notwendigkeit und Wirksamkeit zu überprüfen.
- sind **vereinbar** mit dem Regelbetrieb.
- führen zu **keiner Bevorteilung** der Betroffenen.
- können **nicht rückwirkend** geltend gemacht werden.

(vgl. Richtlinie zur Harmonisierung des Nachteilsausgleichs im Bereich der gymnasialen Maturität (SMK Richtlinie))

4. Verfahren

An dieser Stelle wird das konkrete Vorgehen beschrieben, wie Schülerinnen und Schüler abhängig von der Schulstufe zu einem NTA gelangen. Der gesamte Prozess kann der Abbildung 1 entnommen werden, die die einzelnen Schritte und Zuständigkeiten veranschaulicht.

Langzeitgymnasium



Kurzzeitgymnasium/FMS

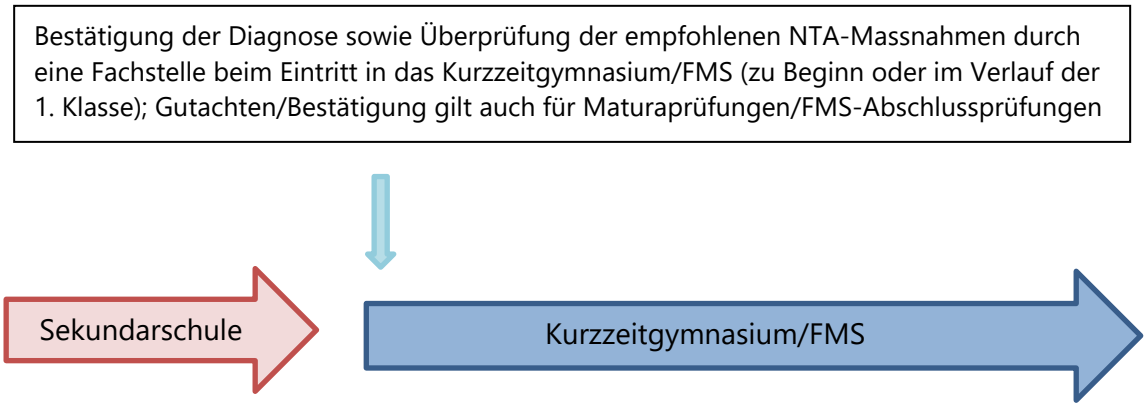


Abb. 1

4.1 NTA im Untergymnasium (1. – 2. Klasse des Langzeitgymnasiums)

- **Fall 1: Gutachten aus der Primarschulzeit vorhanden:** Liegt bereits ein Gutachten des Schulpsychologischen Dienstes SPD aus der Primarschule vor, legt die Schule gemeinsam mit dem Schüler/der Schülerin sowie den Erziehungsberechtigten fest, welche NTA-Massnahmen angezeigt sind und wie diese konkret umgesetzt werden sollen. Dabei werden die Empfehlungen des SPDs sowie die SMK Richtlinie berücksichtigt.
 Eine schriftliche **Vereinbarung wird erstellt, jährlich überprüft** und **bei Bedarf angepasst**. Kommt es zu keiner Einigung, sind die entsprechenden NTA-Massnahmen zu verfügen.

- **Fall 2: Kein schulpsychologisches Gutachten vorhanden:** Liegt noch keine schulpsychologische Abklärung vor, verweist die an der Schule für NTA-Massnahmen zuständige Person die Schülerin/den Schüler an die Fachstelle Psychologische Beratung für Berufsbildung & Gymnasien (FPB) bzw. bei ADHS, ASS oder Körperbehinderungen an einen Facharzt oder den KJPD. Die Fachstelle führt die erforderlichen Abklärungen durch, erstellt ein entsprechendes Gutachten und spricht Empfehlungen für die Umsetzung des NTA aus.
 Anschliessend legt die Schule gemeinsam mit dem Schüler/der Schülerin sowie den Erziehungsberechtigten fest, welche Form des NTA angezeigt ist und wie diese konkret umgesetzt werden soll. Dabei werden die Empfehlungen der Abklärungsstelle sowie SMK Richtlinie berücksichtigt.
 Eine schriftliche **Vereinbarung wird erstellt, jährlich überprüft** und **bei Bedarf angepasst**. Kommt es zu keiner Einigung, sind die entsprechenden NTA-Massnahmen formell zu verfügen.

4.2 NTA im MAR-Bereich 3. – 6. Klasse des Langzeitgymnasiums (Obergymnasium) / Kurzzeitgymnasium / FMS

Beim Eintritt ins Obergymnasium (ab 3. Klasse), ins Kurzzeitgymnasium oder in die FMS ist eine **Bestätigung der Diagnose sowie eine Überprüfung der NTA-Massnahmen durch eine entsprechende Fachstelle nötig, soweit das aktuelle Gutachten älter als 6 Monate ist**. Dafür weist die an der Schule für den NTA verantwortliche Person die Schülerin/den Schüler an die zuständige Fachperson. Diese führt die Überprüfungen durch und erstellt eine entsprechende Bestätigung der Diagnose sowie Empfehlungen für NTA-Massnahmen. Basierend auf dieser Überprüfung legt die Schule gemeinsam mit dem Schüler/der Schülerin sowie den Erziehungsberechtigten fest, welche NTA-Massnahmen angezeigt sind, ob bestehende angepasst werden müssen und wie die Massnahmen konkret umgesetzt werden sollen. Dabei werden die Empfehlungen des FPBs sowie die SMK Richtlinie berücksichtigt.
Eine **schriftliche Vereinbarung (entsprechendes Formular) wird erstellt, bis zur 5. Klasse (LZG)** bzw. **3. Klasse (KZG)** oder **2. Klasse (FMS) jährlich überprüft** und **bei Bedarf angepasst**. Kommt es zu keiner Einigung, sind die entsprechenden NTA-Massnahmen formell zu verfügen.

4.3 Maturitätsprüfungen/FMS-Abschlussprüfungen

In der **5. Klasse (LZG) bzw. 3. Klasse (KZG)** werden die NTA-Massnahmen für die **Maturitätsprüfungen** vereinbart. Dafür füllt die Schule gemeinsam mit dem Schüler/der Schülerin (und im Falle von Minderjährigkeit den Erziehungsberechtigten) **bis Mitte November** das entsprechende Formular aus und stellt es der Dienststelle Gymnasialbildung zu.
Für **Fachmaturitätsprüfungen/Fachmittelschulausweisprüfungen** werden die NTA-Massnahmen in der **2. Klasse der Fachmittelschule** vereinbart. Dafür füllt die Schule gemeinsam mit dem Schüler/der Schülerin (und im Falle von Minderjährigkeit den Erziehungsberechtigten) **bis Mitte November** das entsprechende Formular aus und stellt es der Dienststelle Gymnasialbildung zu.

5. Abklärung

Die Abklärung muss bei einer anerkannten Fachstelle durchgeführt werden. In Tabelle 3 ist ausgewiesen, welche Fachperson für welche Abklärung kontaktiert werden kann.

6. Gutachten

Das Gutachten muss folgende Angaben enthalten:

- **Diagnose** gemäss anerkanntem Klassifikationssystem
- **Art** und **Schweregrad** der funktionalen Beeinträchtigung
- **Auswirkungen** auf die Aktivitäten in der Schule (in verschiedenen Lernsituationen und bei Prüfungen)
- Wenn möglich: Informationen zu
 - dem bisherigen Verlauf
 - aktuellen Therapien
 - den genutzten Hilfsmitteln und
 - zur erwarteten Prognose (stabil, progressiv, wiederkehrend, usw.)

(vgl. SMK Richtlinie)

7. NTA-Massnahmen

NTA-Massnahmen für den Unterricht als auch für Prüfungen (inkl. Maturaprüfungen/FMS-Abschlussprüfungen) haben sich an der SMK Richtlinie zu orientieren.

8. Tabelle 3 - Zuständige Fachpersonen (SMK Richtlinie)

Wer	**Für welche Diagnose**
Arzt/Ärztin mit Facharzttitel im entsprechenden Fachgebiet	☐ Psychische und Verhaltensstörungen (gemäss ICD-10 Kapitel V) ☐ Krankheiten des Auges oder des Ohres (gemäss ICD-10 Kapitel VII und VIII)

	☐ Krankheiten des Muskel-Skelett-Systems und des Bindegewebes (gemäss ICD-10 Kapitel XIII)
Psychologe/Psychologin mit akkreditiertem eidgenössischem Weiterbildungstitel (für Psychotherapie, Kinder- und Jugendpsychologie, Klinische Psychologie, Neuropsychologie, Gesundheitspsychologie)	☐ Psychische und Verhaltensstörungen (gemäss ICD-10 Kapitel V)
Sonderpädagoge/Sonderpädagogin	Keine
Logopäde/Logopädin	Nur bei Vorliegen einer Abklärung des kognitiven Potentials: Entwicklungsstörungen schulischer Fertigkeiten (gemäss ICD- Kapitel V, Bereich Entwicklungsstörungen, Teilbereich F81 umschriebene Entwicklungsstörungen schulischer Fertigkeiten)
Psychomotoriktherapeut/Psychomotoriktherapeutin	keine

Beispiele Fachstellen im Kanton Luzern

- Fachstelle Psychologische Beratung: LRS, Dyskalkulie
- Fachdienst für Sonderschulabklärungen der DVS
- KJPD
- Facharzt

9. Qualitätssicherung

An jeder Schule wird durch die Schulleitung eine oder mehrere Personen bestimmt, welche für die Erteilung der NTA-Massnahmen verantwortlich sind. Die **NTA-verantwortliche Person** übernimmt eine **koordinierende und qualitätssichernde Rolle**. Zu ihren zentralen Aufgaben gehören:

- die Bearbeitung von Anträgen für NTA-Massnahmen,
- die Sicherstellung eines reibungslosen Informationsflusses unter Einhaltung des Datenschutzes,
- die sorgfältige Dokumentation der Nachteilsausgleichspraxis an der Schule und
- die kontinuierliche Evaluation der umgesetzten NTA-Massnahmen.

Die Schulleitung sorgt dafür, dass die NTA-verantwortlichen Personen über die notwendigen fachlichen Qualifikationen verfügen und sich kontinuierlich weiterbilden.
Im Rahmen der Qualitätssicherung übermittelt die NTA-verantwortliche Person jährlich eine Dokumentation über die gewährten Massnahmen an die Dienststelle Gymnasialbildung (DGYM). Die DGYM informiert die Maturitätskommission jährlich über die an den Maturaprüfungen geltenden NTA-Massnahmen; die Information erfolgt bis Ende des Kalenderjahres vor der Durchführung der Maturitätsprüfungen. Darüber hinaus organisiert die DGYM regelmässig Austauschtreffen mit den NTA-Verantwortlichen und bei Bedarf mit externen Fachpersonen zur Weiterentwicklung der Umsetzungspraxis.

10. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie ersetzt alle bisherigen Merkblätter der Dienststelle Gymnasialbildung zum Thema Nachteilsausgleich und tritt am 1. August 2025 in Kraft.

Luzern, 23. Oktober 2026



Gabrijela Pejic-Glisic
Leiterin Dienststelle Gymnasialbildung